

# RS Vfgh 2004/2/24 G384/02

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2004

## Index

72 Wissenschaft, Hochschulen

72/16 Sonstiges

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen §4 idF BudgetbegleitG 2001

## Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags eines ordentlichen Universitätsprofessors auf Aufhebung einer Bestimmung über die Gewährung einer Leistungsprämie für Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen infolge Zumutbarkeit der Erwirkung eines Feststellungsbescheides

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags eines ordentlichen Universitätsprofessors auf Aufhebung des §4 des BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen idF Art75 BudgetbegleitG 2001, BGBl I 142/2000.

Es steht dem Antragsteller frei, einen Antrag auf Feststellung der Gebührlichkeit einer Leistungsprämie nach §4 leg cit - in der von ihm begehrten Höhe - zu stellen, über welchen dann mit Bescheid abzusprechen wäre.

## Entscheidungstexte

- G 384/02  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.2004 G 384/02

## Schlagworte

Feststellungsbescheid, Hochschulen, VfGH / Individualantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:G384.2002

## Dokumentnummer

JFR\_09959776\_02G00384\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)